



**Planungsgruppe
Ökologie und Information**

Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger
Biologen und Landespfleger
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Nürtinger Straße 32
72669 Unterensingen
fon 0 70 22-26 11 57
fax 0 70 22-6 75 73
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Amtsgericht Stuttgart
Registernummer PR 720974

**Bauvorhaben „Neubau Wohnheim“
in Remshalden-Hebsack**

**Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
Habitatpotentialanalyse**

Auftraggeber:

Rudolf-Sophien-Stift gGmbH
Leonberger Straße 220
70199 Stuttgart

Bearbeitung und Datenerhebung:

Brigitte Beier, Dipl.-Biol.
Marieke Beier, B.Sc.

07. September 2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 3 | Untersuchungsgebiet | 6 |
| 3.1 | Lage im Raum | 6 |
| 3.2 | Beschreibung des Plangebiets | 7 |
| 4 | Durchgeführte Untersuchung | 8 |
| 4.1 | Methodik | 8 |
| 4.2 | Ergebnisse | 8 |
| 4.2.1 | Bestandssituation – Fotodokumentation | 8 |
| 4.2.2 | Potentielle Eignung als Lebensraum | 13 |
| 5 | Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung | 16 |
| 5.1 | Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums | 16 |
| 5.2 | Fazit | 19 |
| 5.3 | Empfehlungen zum Untersuchungsumfang im Rahmen der saP | 20 |
| 6 | Zusammenfassung | 21 |
| 7 | Literatur und Quellen | 22 |

1 Einleitung

Das Rudolf-Sophien-Stift gGmbH plant auf dem Gelände in Remshalden-Hebsack in der Werastraße den Neubau eines Wohnheims. Der Planbereich umfasst einen Teil des Grundstücks mit etwa 0,3 ha. Im Vorfeld des Planvorhabens sollten durch die Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen mögliche Widerstände aus artenschutzrechtlicher Sicht geprüft werden. Hierzu wurden die ökologischen Funktionen des Plangebiets sowie unmittelbar angrenzende Bereiche naturschutzfachlich geprüft und bewertet.

Die Realisierung des Vorhabens ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potentialanalyse durchgeführt, bei Hinweisen auf das Vorkommen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten muss sich gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung anschließen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Habitatpotentialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der geplanten Bebauung gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Es werden so genannte CEF-Maßnahmen notwendig, wenn das Vorhaben entsprechende Verbote berührt. Können mit Hilfe von CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Besonderer Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006 wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu prüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

In **§ 44 BNatSchG** sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert:

Nach **§ 44 BNatSchG Abs. 1** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG besagt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Lage im Raum

Das zu untersuchende Gebiet befindet sich im Ortsteil Hebsack der Gemeinde Remshalden. Remshalden gehört zum Verdichtungsraum der Region Stuttgart und liegt auf der Entwicklungsachse Stuttgart - Waiblingen/Fellbach – Schorndorf – Schwäbisch Gmünd und ist an den öffentlichen Schienennahverkehr angebunden. Auf dem zu begutachtenden Grundstück befinden sich Wohn- und Schulgebäude, Spiel- und Sitzbereiche, Gehölze, Bäume und Hecken, Rasen und Wiesen, ein alter Schuppen und ein Nutzgarten sowie asphaltierte Erschließungswege, Garagen und Stellflächen. Das Grundstück ist mit einer historischen Mauer eingefriedet.



Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum (rote Markierung; Quelle: Kartendienst der LUBW).

Die Gemeinde Remshalden hat Anteile am Naturraum „Neckarbecken“ (Nr. 123) sowie am Naturraum „Schurwald und Welzheimer Wald“ (Nr. 107). Das Bearbeitungsgebiet liegt im Naturraum „Neckarbecken“ (Nr. 123). Als potentielle natürliche Vegetation wäre ein reicher Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu Waldmeister- oder Waldgersten-Buchenwald vorherrschend.

3.2 Beschreibung des Plangebiets

Der Planbereich (s. Abb. 2) ist ca. 0,3 ha groß und umfasst den in nachfolgender Karte dargestellten rot umrandeten Bereich.



Abb. 2: Darstellung des geplanten Wohnheims (Quelle: Mueller Benzing Partner mbB, 25.6.2021).

Auf dem Gelände der Jugendhilfeeinrichtung (Weraheim) stehen bereits drei Wohn- bzw. Schulgebäude. Der große Außenbereich gibt Raum für Spielgeräte, Bolzplatz, Nutzgarten und Grillplatz. Die Fläche ist von asphaltierten Wegen durchzogen sowie Garagen und Stellplätzen flankiert. Der zu untersuchende Teilbereich ist geprägt durch Hecken, größere Bäume, Wiesen- und Rasenbereiche. Außerdem befindet sich ein kleiner Schuppen auf dem Plangebiet, das von einer historischen Mauer begrenzt wird.

Im Planbereich befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§ 33-Biotop NatSchG Ba-Wü, § 30-Biotop BNatSchG, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

4 Durchgeführte Untersuchung

4.1 Methodik

Die Begehung des Plangebiets fand am 04. August 2021 statt. Dabei wurden der Planbereich sowie unmittelbar angrenzende Bereiche auf potentielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten untersucht. Im Gelände wurden Sichtbeobachtungen (Zufallsbeobachtungen) von Tieren und Pflanzenarten notiert.

Das Gelände wurde nach potentiellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Fledermäuse und Vögel abgesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, Schmetterlinge, holzbewohnende Käfer und Kleinsäuger in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotentialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Bestandssituation – Fotodokumentation

An Hand der Fotodokumentation werden verschiedene potentielle Habitate, die als Quartier für die untersuchten Artengruppen in Frage kommen könnten, visualisiert. Deren potentielle Eignung für die Artengruppen ist in der Tabelle unter Punkt 4.2.2 zusammengefasst dargestellt.



Abb. 3: Blick vom Grillplatz aus auf das Plangebiet mit Bolzplatz, Wiesenböschung und Hecke im Hintergrund (Nr. 2/4/5/7, s. Abb. 11).



Abb. 4: Blick über die Wiese zum Bolzplatz und zum Gehölz entlang der Werastraße (Nr. 3/4/5, s. Abb. 11).



Abb. 5: Hinter dem Bolzplatz wachsen zwei stattliche Kirschbäume. Im Hintergrund ist der Bereich mit den Spielgeräten zusehen (Nr. 6/9/11, s. Abb. 11).



Abb. 6: Das Grundstück der Jugendhilfe ist umgrenzt von einer historischen, denkmalgeschützten Mauer, im Norden versteckt hinter der freiwachsenden Hecke (Nr. 2/8, s. Abb. 11).



Abb. 7: Am Fuße der Hütte (Nr. 1, s. Abb. 11) gibt es feines Substrat, das Zauneidechsen als Eiablageplatz dienen könnte.



Abb. 8: Blick Richtung Süden des Grundstücks auf die Wiese mit Obstbäumen neben dem Wohnhaus (Nr. 10, s. Abb. 11).



Abb. 9: Blick Richtung Norden zur Rasenfläche mit Spielgeräten und Sitzplatz (Nr. 11, s. Abb. 11).



Abb. 10: Parallel zum von Nord nach Süd verlaufenden Erschließungsweg wurden mehrere Totholzhecken angelegt, die Lebensräume für Reptilien und Kleinsäuger bieten (Nr. 9/11, s. Abb. 11).

4.2.2 Potentielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind Habitats und Strukturen aufgeführt und erläutert, die als potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten- und Artengruppen dienen könnten. Die laufenden Nummern sind auch im Luftbild (s. Abb. 11) eingetragen.

Tab. 1: Potentielle Lebensräume für die verschiedenen Arten und Tierartengruppen im Untersuchungsgebiet

| Nr. | Artenschutzrechtliche Relevanz durch Habitats | | | | | Beschreibung |
|-----|---|----------|---------|----------|-----------|---|
| | Gehölz | Gewässer | Gebäude | Grünland | sonstiges | |
| 1 | | | x | | | <p>Holzschuppen im Norden des Grundstücks</p> <p>Das Gebäude ist auf der Vorderseite offen und von Gehölzen umgeben. Der Schuppen dient als Lager für verschiedene Gegenstände. An den Außenfassaden keine Hinweise auf an Gebäuden brütende Vögel, keine indirekten Spuren wie Kot, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hinweisen. Am Fuße der Hütte gibt es feines Substrat, das Zauneidechsen als Eiablageplatz dienen könnte (s. Abb. 7).</p> |
| 2 | x | | | | | <p>Hecke im Norden des Grundstücks (s. Abb. 3 u. 6)</p> <p>Frei wachsende ca. 3-5 m breite Hecke, die sich u.a. aus folgenden Arten zusammensetzt: Haselnuss, Roter Hartriegel, Esche, Brombeere, Linde, Weide, Birke, Holunder, Walnuss, Pflaume, Zwergmispel. Der Bereich stellt ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat für Zweig- und Freibrüter und potentielle Nahrungshabitats für Fledermäuse sowie Lebensraum für Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) dar.</p> |
| 3 | x | | | | x | <p>Gehölze nördlich der Zufahrt zu den Gebäuden</p> <p>Parallel zur Werastraße und entlang der Zufahrt befinden sich größere Gehölzgruppen (s. Abb. 4), die sich u.a. aus folgenden Arten zusammensetzen: Holunder, Eibe, Esche, Liguster, Ahorn, Brombeere, Hainbuche, Kirsche, Bergahorn (Jungwuchs), Birke, Lärche, Schmetterlingsflieder, Spierstrauch. Zur Werastraße hin wächst eine Zierhecke mit Liguster. An den Bäumen konnten auf Grund der Belaubung keine Höhlen festgestellt werden. Der Bereich stellt ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel und potentielle Nahrungshabitats für Fledermäuse sowie Lebensraum für Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) dar. Der schütterere Unterwuchs und die Alt- und Totholzhäufen stellen einen möglichen Lebensraum für Reptilien und holzbewohnende Käfer dar.</p> |
| 4 | | | | x | | <p>Wiesenböschung (s. Abb. 3 u. 4)</p> <p>Wenig gemähte Wiese an der Böschung nördlich des Bolzplatzes mit Rumex (Futterpflanze des Großen Feuerfalters), Schafgarbe, Rotklee, Spitzwegerich, Zaunwicke, Giersch, Löwenzahn, Wiesen-Storchschnabel, Platterbse, Hahnenfuß, Kratzdistel, Weidenröschen verschiedenen Gräsern u.a.</p> <p>Die Rand- und Übergangsbereiche zur Hecke stellen mögliche Lebensräume für Reptilien und die Wiese ein Habitat für Schmetterlinge (z.B. Großer Feuerfalter, Spanische Flagge, Nachtkerzenschwärmer) dar.</p> |

| Nr. | Artenschutzrechtliche Relevanz durch Habitate | | | | | Beschreibung |
|-----|---|----------|---------|----------|-----------|---|
| | Gehölz | Gewässer | Gebäude | Grünland | sonstiges | |
| 5 | | | | x | | Bolzplatz mit Rasen (s. Abb. 3 u. 4) Intensiv gepflegte Rasenfläche ohne Futterpflanzen, die von Faltern genutzt werden könnten. |
| 6 | x | | | | x | Zwei große Kirschbäume (s. Abb. 5) Am Rande des Zierrasens stehen zwei von Efeu bewachsene, ältere Kirschen. An einem ist eine Nisthilfe aufgehängt. Der Bereich stellt ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel und potentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse sowie Lebensraum für holzbewohnende Käfer dar. |
| 7 | | | | | x | Grillplatz und Tischtennisbereich (s. Abb. 3) Unter den Gehölzen (Nr. 3) befinden sich ein geschotterter Grillplatz sowie eine Tischtennistisch auf Betonplatten. Diese Bereiche bieten wenig Lebensraum für Flora und Fauna. |
| 8 | | | | | x | Historische, denkmalgeschützte Mauer (s. Abb. 6) Auf und am Fuß der historischen Mauer gedeihen Veilchen, Löwenzahn, Schöllkraut, Efeu, Gundermann, Wilder Wein, Mauerraute, Krustenflechten und Moose. Das Vorkommen von Reptilien ist denkbar. |
| 9 | | | | | x | Asphalтиerte Erschließungswege (s. Abb. 5) Asphalтиerte, voll versiegelte Bereiche bieten keinen Lebensraum für Flora und Fauna. |
| 10 | x | | | x | | Wiese mit Obstbäumen westlich des Wohngebäudes (s. Abb. 8) Der Bereich stellt ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel sowie Lebensraum für Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) dar. Dieser Bereich ist von der Bebauung nicht direkt betroffen. |
| 11 | x | | | x | x | Rasenfläche mit Spielgeräten (s. Abb. 9) Gemähter Rasen mit Spielflächen, Plantschbecken und Sitzplatz; am östlichen Rand befinden sich Staudenfluren mit Brennnesseln und im Süden schließen sich Gemüsebeete an. Diese Bereiche stellen teilweise Lebensraum für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse dar v.a. wegen der vorhandenen Totholzhecken (s. Abb. 10) und des sandigen Substrats. Dieser Bereich ist von der Bebauung nicht direkt betroffen. |
| 12 | | | x | | | Wohn- und Schulgebäude Diese bleiben erhalten und wurden nicht weiter untersucht. Nach Auskunft einer Mitarbeiterin des Wohnheimes befindet sich im Schulgebäude (Nr. 12a) über einem Fenster ein Fledermausquartier. |



Abb. 11: Untersuchungsgebiet, die Nummern im Luftbild entsprechen den Nummern in Tabelle 1 (unmaßstäblich; Quelle: Kartendienst der LUBW).

5 Habitatpotentialanalyse – Relevanzuntersuchung

Als Grundlage für die Ermittlung der Arten oder Artengruppen, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, dient die am 04. August 2021 durchgeführte Ortsbegehung mit der Erfassung tierökologisch relevanter Habitatstrukturen.

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

Säugetiere (einschließlich Fledermäuse)

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:
Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*)

Vögel

Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Bäume und Sträucher als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für Vögel sind im Plangebiet vorhanden.

Beim Ortstermin am 04. August 2021 konnten Haussperlinge, Ringel- und Türkentaube im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesen werden.

Reptilien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Amphibien

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpensalamander (*Salamandra atra*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Gelbbauch-Unke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Käfer

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Alpenbock (*Rosalia alpina*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Ein Vorkommen folgender Art ist möglich:

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Weichtiere

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Libellen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Schmetterlinge

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Apollofalter (*Parnassio apollo*), Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Haarstrangwurzeule (*Gortyna borelii lunata*), Schwarzer Apollofalter (*Parnassio mnemosyne*), Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Ein Vorkommen folgender Arten ist möglich:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Pflanzen

Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets:

Biegsames Nixkraut (*Najas flexilis*), Bodensee-Vergissmeinnicht (*Myosotis rehsteineri*), Kleefarn (*Marsilea quadrifolia*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*), Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Sommer-Drehwurz (*Spiranthes aestivalis*), Sumpf-Gladiole (*Gladiolus palustris*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen innerhalb des Vorhabensraums für folgende Arten:

Dicke Trespe (*Bromus grossus*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

5.2 Fazit

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im Bereich der geplanten Maßnahme, mit Ausnahme der Vögel, Fledermäuse, der Zauneidechse, den holzbewohnenden Käfern und der Schmetterlinge sowie der Haselmaus ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Als planungsrelevante Artengruppen können daher Vögel, Fledermäuse, die Zauneidechse, holzbewohnende Käfer, die Haselmaus und die Schmetterlinge auf Grundlage der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen ausgemacht werden.

Für diese wird eine weitergehende Betrachtung in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter Einbeziehung der Projektwirkungen empfohlen.

Für weitere relevante Arten die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden oder ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

5.3 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang im Rahmen der saP

Auf Grundlage der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung – Habitatpotentialanalyse wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit nachfolgendem Untersuchungsaufwand empfohlen. Arbeitsumfang und Zeitrahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollten im Vorfeld mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden.

| Untersuchungsgegenstand | Begehungstermine | Bemerkungen |
|-------------------------------------|------------------|---|
| Vögel | 4-5 | Brutvogel-/Revierkartierung (April bis Juni) |
| Reptilien (Zauneidechse) | 4-5 | Untersuchung der Randbereiche, Böschungen und offenen Erdbereiche nach Vorkommen der Zauneidechse (April bis September) |
| Fledermäuse | 3-4 | Erfassung der Vorkommen von Fledermausarten sowie potentieller Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet und Aufzeichnung mittels Bat-Detektor (Mai bis Anfang September) |
| Schmetterlinge | 3-4 | Erfassung möglicher Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet wie etwa die Spanische Fahne (Mai bis August) |
| Holzbewohnende Käfer | 1 (1-3) | Zunächst: Begehung mit Höhlenbaumerfassung und Suche nach weiteren Totholzstrukturen an Bäumen als mögliche Entwicklungshabitate von planungsrelevanten Holzkäferarten sowie Suche nach Fraßbildern und Kotpellets (März bis Ende September) Bei Hinweisen auf ein Vorkommen von holzbewohnenden Käfern erfolgen Beprobungen von Höhlenbäumen mit Baumkletterer, Staubsauger und Nachuntersuchungen im Labor |
| Haselmaus | 3-4 | Erfassung eines möglichen Vorkommens der streng geschützten Haselmaus im Untersuchungsgebiet (April bis September) |

6 Zusammenfassung

Im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse wurden für das Plangebiet „Neubau Wohnheim“ in Remshalden-Hebsack die vorhandenen Lebensraumstrukturen untersucht sowie die Betroffenheit der relevanten Arten und deren Lebensräume dargestellt.

Als planungsrelevante Tierartengruppen bzw. Tierarten können hierbei Fledermäuse, Vögel, Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse, holzbewohnende Käfer und Schmetterlinge sowie die Haselmaus ausgemacht werden.

Im Hinblick auf die im Planbereich vorgefundenen Habitatstrukturen wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) empfohlen. Als zu bearbeitende Tierartengruppen bzw. Tierarten können zunächst Fledermäuse, Vögel, Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse, holzbewohnende Käfer und Schmetterlinge sowie die Haselmaus festgelegt werden.

7 Literatur und Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.2: Passeriformes – Sperlingsvögel; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd.3: Literatur und Anhang; Aula-Verlag, Wiebelsheim
- Baden-Württemberg (2015): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft (Naturschutz-Gesetz, NatSchG; Fassung vom 23.7.2020).
- Braun, M., & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Bundesrepublik Deutschland (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG); zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019
- Europäische Gemeinschaft (EU) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.7.1992 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. C 33 vom 25.1.2019 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Fachdienst Naturschutz, Naturschutzinfo (2,3/2006): Artenschutz in der Planung
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J., Mahler U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Hölzinger, J. et al (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
- Kratsch, D. (2008): Seminarbeitrag Artenschutzrecht im Wandel, Planungs- und Zulassungspraxis zwischen europäischen Regelungen und der Rechtsprechung; Seminar der Umweltakademie Baden-Württemberg, 12.,13.März 2008, Herrenberg
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA, 2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW; 2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, Karlsruhe
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): interaktiver Daten- und Kartendienst
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.)(2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag, Stuttgart
- Laufer, H., (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg, 77: 93-142
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR; 2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR; 2013): Biodiversitäts-Check für Gemeinden - Aktionsplan Biologische Vielfalt, Stuttgart
- Sebold, Seybold, Philippi (1993-1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, Bd. 1-8, Ulmer Verlag, Stuttgart
- Trautner J., Lamprecht H. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand, Norderstedt
- Vogelschutzrichtlinie VSR: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 147 vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) vom 25.4.1979 S.1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG
- Zahn, A. (o.A.): Fledermäuse – Bestandserfassung und Schutz, München